

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa,
Fernruf Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21866,
Stroßstraße Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 301.

Sonnabend, 28. Dezember 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Nachdruck ist nicht gestattet. In der Druckerei des Verlegers sind alle Arten von Buch- und Zeitungsarbeiten zu übernehmen. In der Druckerei des Verlegers sind alle Arten von Buch- und Zeitungsarbeiten zu übernehmen. In der Druckerei des Verlegers sind alle Arten von Buch- und Zeitungsarbeiten zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern hat erneut eine durchgreifende Bekämpfung der Sperlingsplage angeordnet.

Als Maßnahmen kommen hierzu gegenwärtig das Fangen der Sperlinge in den Ställen, und das Abschleichen in Betracht. Zum Fangen empfiehlt es sich, ein Sieb schräg aufzustellen und amars mittels eines Holzröhrens, das durch einen Bindfaden gezogen werden kann. Zum Abschleichen wird zuverläßig, mit der Handhabung von Schilfrohr wehren vertrauten Personen wie bisher auf Ansuchen von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft ein Erlaubnisbescheinigung erteilt, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen. Käufer solcher dürfen nur die Jagdberechtigten Schilfrohr bei der Sperlingsverfolgung verwenden.

Von einer Heranziehung der Schulkinder zum Sperlingsfang ist abzusehen.

Großenhain, am 10. Dezember 1918.

8096 a K.

Die Amtshauptmannschaft.

Butter betreffend.

Der Buchstabe W der Speisekarte, nämlich für die Woche vom 30. Dezember 1918 bis 5. Januar 1919, darf nur mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden. Veranschaulicht für Butter sowie Speisekarten für Gastwirtschaften sind ebenfalls nur zur Hälfte zu beliefen.

Die Milchbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beliefernden Personen das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen auf die zukünftige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Rundschreibungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 befristet.

Großenhain, am 27. Dezember 1918.

1212 IV.

Stadtverordnetenwahl betreffend.

Die für die Stadt Riesa zur bevorstehenden Stadtverordnetenwahl aufgestellten Wählerlisten liegen vom 29. Dezember 1918 ab acht Tage lang im Rathaus, Wahlamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden (Sonntags von 8-12 Uhr), zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsdauer bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder in Protokoll anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.

Erhm.

Wahlen zur Nationalversammlung betr.

Die für die Stadt Riesa zu den am 19. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur Nationalversammlung aufgestellten Wählerlisten liegen vom 30. Dezember 1918 ab acht Tage lang im Rathaus, Wahlamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsdauer bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder in Protokoll anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.

Erhm.

Umsatzsteuer-Einrichtung für August bis mit Dezember 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Einrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in der Stadt Riesa aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte in den Monaten August bis mit Dezember 1918

bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Vordrucke zu den Erklärungen werden zur Zeit durch unsere Boten ausgetragen. Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu Erklärungen nicht zugeteilt werden. Die Vordrucke sind für diese Fälle kostenlos beim unterzeichneten Umsatzsteueramt zu entnehmen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues. Die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die Steuerpflichtigen Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Selbstverbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Bei der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satz von 5 v. T. sind diejenigen befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000

Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet, doch haben sie eine entsprechende Mitteilung zu erstatten.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich und kann bei Verzug nötigenfalls zu wiederholender Geldstrafen erzwungen werden, und schadet der Vermeidung des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Das Umsatzsteueramt bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Der Rat der Stadt Riesa, als Umsatzsteueramt, am 27. Dezember 1918.

Personen, die eine reichsrechtliche Altersrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 eine monatliche Zulage in Höhe von 8 Mark gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten.

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt, sie fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus durch die Post.

Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1920 nachgezahlt. An die Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente wird die bisherige Zulage auch auf das Jahr 1919 weitergezahlt.

Riesa, am 28. Dezember 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

— Versicherungsamt. —

Otto.

Kriegs-Familienunterstützung.

Ueber den 31. Dezember 1918 hinaus wird Familienunterstützung nur noch dann ausgezahlt, wenn der zum Wehrdienst eingezogene

a) sich noch bei der Truppe befindet, b) seinen Angehörigen dies durch eine Bescheinigung der für die Entlassung zuständigen Stelle nachweist.

Bei der Beibringung einer solchen Bescheinigung nach Lage der Verhältnisse (z. B. bei Kriegsverwundungen), nicht möglich, so sind Briefe oder ähnliche Unterlagen vorzulegen. Die bei Entlassenen zur Auszahlung kommenden 2 Halbmonatsraten werden hierdurch nicht berührt.

Familien der Mannschaften, die ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht genügen, erhalten keine Unterstützung mehr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders reger Verkehrs können wir Zinsausrechnungen nur bei Ein- oder Rückzahlungen vornehmen. Wir weisen hierbei mit darauf hin, daß es auch durchaus nicht notwendig ist, in Sparbüchern die Zinsen gerade am Jahresbeginn anzuschreiben zu lassen.

Dies kann vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Jahren, erfolgen, weil ein Zinsverlust ausgeschlossen ist.

Alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuch stehen, werden nach jedem Jahreslohn zum Kapital geschlagen und mitverzinst, bis die Höchstzulage, die bis auf weiteres 5000 Mark betragen kann, erreicht ist.

Rahmentunden: Montags bis Freitags 9-12, 2-4 Uhr; Sonnabends 9-2 Uhr.

Stroßstraße der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1918.

Die für die Gemeinde Gröba aufgestellten Wählerlisten für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung liegen vom 30. Dezember 1918 bis 7. Januar 1919 während der üblichen Dienststunden im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, zu jedermanns Einsicht aus.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsdauer unter Vorlegung der etwa erforderlichen Beweismittel bei der unterzeichneten Gemeindebehörde schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Diesem Personen, die in die Wählerlisten eingetragen sind, werden von der erfolgten Eintragung in den ersten Tagen der nächsten Woche nach durch Zustellung eines Wahlausschnittes besonders benachrichtigt werden. Dieser Wahlausschnitt ist sorgfältig aufzubewahren und fr. J. zur Wahl mitzubringen.

Gröba, Elbe, am 27. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Bezirksunterstützung an Kriegersfamilien in Gröba.

Die Auszahlung der Bezirksunterstützung auf den 1. halben Monat Januar 1919 erfolgt Montag, den 30. Dezember 1918, vormittags nur von 8-11 Uhr.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Unterstützung zur angegebenen Zeit abgeholt wird.

Gröba, Elbe, am 28. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächliches.

Riesa, den 28. Dezember 1918.

Die Zugelieferung vom 24. bis 27. Dezember behält, wie uns mitgeteilt wird, bis auf weiteres Gültigkeit.

Neujahrsvorkehr. 1. Am Sonntag, den 29. Dezember findet der Volksdienst in allen Dienstgemeinden wie Sonntags statt. 2. Am Mittwoch, den 1. Januar, sind die Schalter wie Sonntags geöffnet. Die Ortsbriefbestellung erfolgt wie Werktags. Patete (in Gröba, Neugröba und Neuwida) sowie Geldsendungen werden nicht befristet. Die Landbestellung findet wie Sonntags statt. Die Briefkastenentleerungen werden vom 30. Dezember vorm. bis 1. Januar abends in erweitertem Umfang ausgeführt. Die gewöhnlichen Leerungsgeltern gelten für diese Tage nicht.

Einspruch des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. Die Sächsisch-evangelische Korrespondenz schreibt: Gegen die Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. Dezember über die Beschränkung des Unterrichts in der biblischen Geschichte auf der Unterstufe der Volksschulen auf zwei Stunden und die gänzliche Einstellung des Katechismus-Unterrichts hat das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium zu Dresden zur Wahrung der Rechte der Landeskirche gegenüber dem Staate Einspruch erhoben.

Die Verordnung widerspricht sowohl der Bestimmung des Volksschulgesetzes, daß bei Entschuldigungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichtes die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde sich in Verbindung zu setzen habe, wie auch dem staatsrechtlichen Recht des Landeskonsistoriums, über den Religionsunterricht und die lutherisch-religiöse Erziehung in der Volksschule Aufsicht zu führen. Mit dem Erlass der bezeichneten Verordnung hat das Ministerium sich aber auch in Widerspruch

gesetzt, indem es mit der Bekanntmachung des gesamten Ministeriums vom 27. November 1918, nach welcher alle Eingriffe in die bestehende Ordnung von Kirche und Schule solange zu unterbleiben haben, als die Neuordnung der Verhältnisse nicht gesichert (durch eine einzubringende Nationalversammlung) durchzuführen ist. Das Landeskonsistorium weist schließlich darauf hin, daß es sich niemals mit der getroffenen Maßregel einverstanden erklären könne, weil die Religions- und Sittenlehre, die nach Paragraph 2 des Volksschulgesetzes zu den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts der Volksschule gehört, ohne Hinzutritt einer systematischen Ergänzung zum biblischen Geschichtsunterricht als lückenhaft und ungenügend angesehen werden müßte, sonach als konfessioneller Religionsunterricht, wie er in Paragraph 6 des Volksschulgesetzes vorgesehen ist, nicht angesehen werden kann und überdies die Wirksamkeit des Lutherischen Katechismus, dieses unüberwundenen Reichtums evangelisch-religiöser Pädagogik für die christliche Volkserziehung in unserem Lande in unheilvollster Weise erschüttert werden müßte.

Gröba. Die für Montag, den 23. Dezember angeordnete öffentliche Gemeindevorstandssitzung findet nunmehr am Montag, den 30. Dezember 1918, nachmittags 7 Uhr im Sitzungssaal in der Zentralschule in Gröba mit derselben Tagesordnung statt.

Do! bei Saucis. In der Nacht zum Dienstag haben Diebe der hiesigen Lederfamilie ihre beiden mühsam aufgezogenen fetten Gänse aus dem verschlossenen Stalle gestohlen. Die Gänse sollten am Dienstag geschlachtet werden; die Weihnachtstafel wurde gründlich verorbent.

Dresden. Die Boden und die Götze sind in Dresden noch immer nicht ganz verschwunden. Was die Boden anlangt, so kommen noch täglich zwei bis drei Fälle vor, während der Feiertage wurden sieben Feuerentzündungen gemeldet. Der Weiterverbreitung werden sicherlich die

gestern begonnenen unentgeltlichen Schulübungen Einhalt tun. Schon bis jetzt sind von Stadtbekanntmachungsseite aus mehrere tausend Personen gegen die Boden gemipft worden, und zwar alle Hausbewohner usw., in deren Umgebung Boden-Entzündungen oder mindestens verdächtige Fälle eingetreten sind. Es befinden sich darunter Häuser bis zu 16 Familien. — Die Grippe macht sich hier durch teilweise schwaches Aufflackern ab und zu noch bemerkbar. Von einer erheblichen Zahl von Grippe-Entzündungen kann aber glücklicherweise nicht die Rede sein.

Dresden. Bei einem Einbruch in das bekannte Weinrestaurant von Anton Müller, Marienstraße, wurden aus den Vorratsräumen 17 Gänse, 5 Hühner, 10 Hasen, 15 Pfund Wurst, 85 Gänseleberpasteten, 50 Wärsen Stangenpösel, 10 Büchsen Stielplisse im Gesamtwert von 3800 M. gestohlen. Den wachhabenden Hausdiener hatten sie in seiner Loge eingeschlossen, so daß dieser sich nicht bemerkbar machen konnte. Die Eindrehler sind unachtfam entkommen.

Hiltau. Die Einführung einer Lanzsteuer hat der Bezirksausschuß beschlossen. Sie beträgt an Sonntagen 10 Pf. und an Wochentagen 20 Pf. für die Person. Ihre Wärsenballe beträgt die Steuer 50 Pf., für nichtöffentliche Tanz 15 bzw. 25 Pf. Gleichzeitig hat auch die Stadt die Höhe für Tanzveranstaltungen wesentlich erhöht, aber von einer Kartensteuer, wie der Bezirk, abgesehen.

Freiberg. In hiesiger Stadt haben sich neuerdings die Fälle schwerer Grippe-Entzündungen wieder vermehrt. In sehr zahlreichen Fällen haben sogar die Entzündungen tödlichen Verlauf genommen.

Riesberg. Ein hiesiger Tuchmachermeister erkrankte dieser Tage durch die Balm von auswärts vier Wochen, in denen sich nach der Angabe an dem Frachtkorridor viele Käben befinden sollten. Da die Risten Verdacht erregten, wurden sie vollständig geöffnet, und dabei stellte sich ihr